

Anlage IV SeeStrO 1972 — Notzeichen

Kollisionsverhütungsregeln

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Die folgenden Signale, die zusammen oder einzeln verwendet oder gezeigt werden, bedeuten Not und die Notwendigkeit der Hilfe:

- a) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute;
- b) anhaltendes Ertönen eines Nebelsignalgeräts;
- c) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen einzeln in kurzen Zwischenräumen;
- d) das durch eine beliebige Signalart gegebene Morsesignal ...---... (SOS);
- e) das Sprechfunksignal aus dem gesprochenen Wort "Mayday";
- f) das Notzeichen NC des Internationalen Signalbuchs;
- g) ein Signal aus einer viereckigen Flagge, darüber oder darunter ein Ball oder etwas, das einem Ball ähnlich sieht;
- h) Flammensignale auf dem Fahrzeug, z.B. brennende Teertonnen, Öltönen oder dergleichen;
- i) eine rote Fallschirm-Leuchtrakete oder eine rote Handfackel;
- j) ein Rauchsignal mit orangefarbenem Rauch;
- k) langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme;
- l) ein Notalarm über das Digitale Selektivrufsystem (DSC), der ausgesandt wird auf:
 - a) UKW-Kanal 70 oder
 - b) den GW-/KW-Frequenzen 2187,5 kHz, 8414,5 kHz, 4207,5 kHz, 6312 kHz, 12577 kHz oder 16804,5 kHz;
- m) ein Notalarm Schiff-Land, der über die Inmarsat-Anlage des Schiffes oder eine Schiffs-Erdfunkstelle eines anderen mobilen Satellitendiensteanbieters übermittelt wird;
- n) von einer Seenotfunkboje ausgestrahlte Funksignale;
- o) zugelassene Signale, die über Funksysteme einschließlich Radartransponder auf Überlebensfahrzeugen übermittelt werden.

2. Die obengenannten Signale dürfen nur verwendet oder gezeigt werden, wenn Not und die Notwendigkeit der Hilfe vorliegen; die Verwendung von Signalen, die mit diesen Signalen verwechselt werden können, ist verboten.

3. Auf die betreffenden Abschnitte des Internationalen Signalbuchs, des Internationalen Handbuchs für die luftgestützte und maritime Suche und Rettung, Band III, und auf folgende Signale wird hingewiesen:

- a) ein Stück orangefarbenes Segeltuch mit einem schwarzen Quadrat oder Kreis oder mit einem anderen entsprechenden Zeichen (zur Erkennung aus der Luft);
- b) ein Seewasserfärber.

Zitiervorschlag: Anlage IV SeeStrO 1972

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SeeStrO%201972/anlage-iv>